

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 56 (1949)

Heft: 10

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Ladenhüter“ daraus würden. Der Zug zur Qualität ist mittlerweile so ausgeprägt, daß sich jedes Unternehmen, das nicht einwandfreie Garne verarbeitet, „daneben setzen“ würde. Glücklicherweise haben sich in dieser Hinsicht die Voraussetzungen immer günstiger gestaltet. Fast allgemein verlautet aus Fachkreisen, daß in der Rohstofffrage bis auf einzelne Kunstseidentiflers und Importwollgarne so gut wie keine Sorgen mehr bestehen.

Die Ausfuhr — das Sorgekapitel

Das Exportgeschäft, das von der Seiden- und Samtindustrie nach alter Ueberlieferung aufmerksam gepflegt wird, läßt leider merklich nach. Langfristige Großaufträge aus der Zeit vor der Währungsreform im Verkehr

mit britischen Abnehmern bzw. durch deren Vermittlung mit Uebersee laufen aus. Da diese Abschlüsse teilweise bis zu 80% des Futterstoffumsatzes (neben anderen Artikeln) beanspruchten, läßt sich die Wirkung der Ausfuhrstockung ermessen. Neue Exportaufträge zum umstrittenen Umrechnungskurs sind spärlich und in der Regel völlig belanglos. Im Ergebnis wird sich die alte ausfuhrfreudige Kunstseiden-Breitweberei fast ganz auf den Binnenmarkt beschränkt sehen, wenn nicht bald ein Wandel eintritt durch einen freieren Außenhandel mit Hilfe vielseitiger Handelsverträge. Das ist gewiß leichter gesagt als getan, aber es bleibt trotzdem eine Binsenwahrheit nicht nur im deutschen Interesse.

Handelsnachrichten

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Rayon-, Zellwoll- und Mischgeweben:

	Januar/August			
	1949	1948	q	1000 Fr.
A u s f u h r :	18 644	59 117	12 541	49 006
E i n f u h r :	1 353	7 300	2 138	7 824

Die Ausfuhr geht von Monat zu Monat zurück und ist im August mit 1396 q im Werte von 4,5 Millionen Fr. der Menge nach auf weniger als die Hälfte und dem Werte nach auf ungefähr einen Drittel der für den Monat März 1949 ausgewiesenen Höchst-Monatszahlen des laufenden Jahres gesunken. Einen Rückschlag haben allerdings auch andere Zweige der schweizerischen Textilindustrie erlitten. Dabei ist für alle Absatzgebiete, mit Ausnahme von Belgien und Deutschland auch dem Vormonat gegenüber eine Minderausfuhr zu verzeichnen. Die Lieferungen nach Belgien haben mit 400 q im Wert von 1,5 Millionen Fr. im Monat August 1949 einen immerhin noch bemerkenswerten Stand erreicht, und die Ausfuhr nach Westdeutschland zeigt mit 262 q und 0,6 Millionen Fr. ein ständiges Steigen. Die andern Absatzgebiete spielen — von Großbritannien abgesehen — nur noch eine sehr bescheidene Rolle. Der Durchschnittswert der im August in das Ausland verkauften Ware ist mit rund 32 Fr. je kg zwar etwas größer als im Vormonat, jedoch um 3 Fr. niedriger als im August 1948. Wollte man auf das Ergebnis eines einzelnen Monats abstellen, so wäre im Monat August der tiefste Punkt des Preisabbaues erreicht worden; erst die Ausweise der nächsten Monate werden jedoch darüber zuverlässigen Aufschluß geben.

Dank der verhältnismäßig bedeutenden Umsätze in der ersten Jahreshälfte übertrifft die Ausfuhr in den ersten sieben Monaten 1949 die entsprechenden Mengen und Werte des Vorjahres um ein Beträchtliches. Die oben aufgeführten Zahlen geben darüber Auskunft. Die veranschaulichen aber auch, wenn auf das Jahr 1947 zurückgegriffen wird, den gewaltigen Rückschlag, den die Ausfuhr schweizerischer Seiden- und Rayongewebe im Zeitraum von nur zwei Jahren erlitten hat, denn für die Monate Januar/August 1947 wurde eine Ausfuhr von nicht weniger als 27 550 q und 130,6 Millionen Fr. ausgewiesen. In der gleichen Zeitspanne ist der handelsstatistische Durchschnittswert der Ware von über 47, auf rund 32 Fr. je kg gefallen. In den ersten sieben Monaten des laufenden Jahres hat Belgien etwas mehr als einen Drittel der Gesamtausfuhr aufgenommen und Großbritannien ungefähr 12%; die andern noch nennenswerten Absatzgebiete, wie die Südafrikanische Union, Schweden und Dänemark stehen weit zurück, während — wie schon erwähnt — Deutschland in verhältnismäßig kurzer Zeit einen beachtenswerten Rang eingenommen hat.

Was die Ausfuhr der großen Gewebekategorien anbetrifft, so ist die gute Haltung der seidenen und mit Seide

gemischten Stoffe bemerkenswert; die Ausfuhrzahlen des Monats August sind sogar etwas größer als diejenigen der unmittelbaren Vormonate. Einen auffallend starken Rückschlag haben die Rayongewebe erlitten, aber auch die Ausfuhr von Zellwollgeweben ist in ständiger Abnahme begriffen. An der Ausfuhr in den ersten acht Monaten sind die seidenen und mit Seide gemischten Gewebe mit 6,1 Millionen Fr., oder etwas mehr als 10% beteiligt.

Die Einfuhr von Seiden-, Rayon- und Zellwollgeweben hat im August 1949 den Betrag von 136 q und einen Wert von 800 000 Fr. erreicht. Die Zahlen sind etwas größer als im Vormonat, wobei die Einfuhr aus China und Frankreich eine bemerkenswerte Aufwärtsbewegung zeigt. Aus den Zahlen der nächsten Monate wird ersichtlich sein, ob die Abwertung der Währung in den Lieferstaaten eine Steigerung der Einfuhr zur Folge hat; die Aufnahmefähigkeit des schweizerischen Marktes wird aber in dieser Beziehung auch noch mitsprechen. Die Eigentümlichkeit, daß der handelsstatistische Durchschnittswert der ausländischen Ware denjenigen des schweizerischen Ausfuhrzeugnisses weit übersteigt, trifft auch auf den Monat August 1949 zu, der einen Betrag von rund 58 Fr. je kg aufweist. Bezeichnend ist auch der bedeutende Anteil reinseidener Ware; so entfällt mehr als die Hälfte des Gesamteinfuhrwertes auf seidene Stoffe.

Die Ausfuhrmöglichkeiten der schweizerischen Seiden- und Rayonweberei und des Ausfuhrhandels werden durch die Abwertung des englischen Pfundes und anderer Währungen in entscheidender Weise beeinflußt, und es ist zu befürchten, daß das Auslandsgeschäft infolge der verhältnismäßigen Verteuerung des schweizerischen Erzeugnisses einen weiteren und noch einschneidenderen Rückschlag erfahren wird. Von der Auswirkung der Pfundabwertung ist eigentlich nur noch der Verkehr mit den Vereinigten Staaten verschont geblieben, ein Land, das wohl in der Lage und auch willens wäre, schweizerische Seidenwaren in bedeutendem Umfange aufzunehmen, jedoch infolge der gewaltigen Zölle daran verhindert wird. An einen Ersatz der Minderausfuhr durch Verkäufe nach andern Absatzgebieten und insbesondere an eine Steigerung der Umsätze mit den USA ist also nicht zu denken und es bleibt vorläufig nur die Hoffnung, daß das Geschäft mit dem schon seit längerer Zeit weitaus bedeutendsten Abnehmer schweizerischer Ware, Belgien, trotz der auch dort vorgenommenen Währungsanpassung, sich noch einigermaßen halten werde.

Die Abwertung der englischen Währung. Seit Monaten wurde die Möglichkeit, aber auch die Notwendigkeit einer Abwertung der englischen Währung erörtert, und entsprechende Maßnahmen waren zu erwarten. Dennoch wurde die am 18. September eingetretene Senkung des

englischen Pfundes als Ueberraschung empfunden, und dies umso mehr, als noch tags zuvor auch amtlich gegenteilige Aeußerungen in Umlauf gesetzt wurden. Wie dem auch sei, die Wirtschaft aller Länder muß sich nun mit dieser Tatsache abfinden und eine Entwertung oder Anpassung der verschiedenen Währungen ist unausbleiblich. Was die Schweiz anbetrifft, so hat allerdings der Bundesrat erklärt, daß angesichts der Goldreserven der Nationalbank ein solcher Eingriff nicht gerechtfertigt wäre und infolgedessen auch nicht in Frage komme, und die Tatsache, daß die zuständigen Behörden die bisher vorgeschriebene Dollarbewirtschaftung, die für den Fall einer Abwertung des Schweizerfrankens wohl weiter aufrecht erhalten werden müßte, sofort aufgehoben haben, kann als Unterstützung dieses Standpunktes betrachtet werden. Den schweizerischen Exportindustrien und damit auch der Seiden- und Rayonweberei, verursacht die Stellungnahme des Bundesrates allerdings große Sorgen, denn die schweizerische Ware, die ohnedies einen harten Kampf für ihren Absatz im Auslande bestehen muß, wird verteuert und verliert damit an Wettbewerbsfähigkeit. Es ist daher verständlich, daß der Verband Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten in einer in den letzten Tagen abgehaltenen Mitgliederversammlung den Standpunkt eingenommen hat, daß der Bundesrat unverzüglich Maßnahmen ergreifen sollte, um die dem Ausfuhrgeschäft drohenden Gefahren abzuwenden. In welcher Weise dies zu geschehen habe, müsse der der Allgemeinheit gegenüber verantwortlichen Regierung anheimgestellt werden, doch dränge sich als einfachste Lösung eine entsprechende Anpassung des Schweizerfrankens auf; eine solche scheine auch deshalb gerechtfertigt, weil die schweizerische Währung dem Dollar gegenüber überwertet ist.

Bei der ersten starken Abwertung des englischen Pfundes im September 1931 wurde der schweizerischen Ausfuhrindustrie unter dem Titel einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, durch die Gewährung von Exportprämien die Weiterführung des Geschäftes mit Großbritannien ermöglicht. Es handelte sich aber damals um Großbritannien allein, und die Verhältnisse waren ohnedies anders als heute. Das System der Exportzuschüsse hat sich überlebt und wird mit Recht von allen Wirtschaftszweigen angegriffen, denen solche Vergünstigungen nicht zuteil werden. Die vernünftigste und volkswirtschaftlich auch richtigste Lösung läge in der Senkung der Lebenskosten in der Schweiz, die eine entsprechende Verbilligung der Ausfuhrware ermöglichen würde. Der Preissturz für die aus dem Ausland eingeführten Rohstoffe und andere Erzeugnisse sollte sich in dieser Richtung auswirken, doch werden praktische Ergebnisse kaum sofort greifbar sein; dagegen ist wohl damit zu rechnen, daß die Produktionskosten in den Ländern, die ihre Währung gesenkt oder angepaßt haben, eine Steigerung erfahren werden, was den Unterschied in der Preisgestaltung zwischen schweizerischer und ausländischer Ware ohnedies etwas mildern dürfte.

Vorläufig liegt die Zukunft der schweizerischen Ausfuhr von Seidenwaren völlig im Ungewissen, wobei vorerst zweifellos mit einem starken Rückschlag gerechnet werden muß. Mit der Ergreifung von Maßnahmen zum Schutze der schweizerischen Ausfuhrindustrie sollte jedoch nicht zugewartet werden, bis diese ein Absatzgebiet nach dem andern verloren hat.

Diese Zeilen waren schon geschrieben, als der Bundespräsident, Herr Nobs, in Beantwortung einer Interpellation des Herrn Nationalrates Dietachi, zu der Abwertungsfrage in eingehender Weise Stellung nahm und die verbindliche Erklärung abgab, daß eine Anpassung des Schweizerfrankens vorläufig nicht in Frage komme. Dabei wurde allerdings anerkannt, daß die Exportindustrie in eine schwierige Lage gerate und der Bundesrat infolgedessen bereit sei, geeignete Schutzmaßnahmen in Aussicht zu nehmen. Worin diese bestehen sollen wurde allerdings nicht gesagt, wohl aber darauf hingewiesen,

dass Export-Industrie und -Handel gute Zeiten erlebt hätten und sich nunmehr mit einer Schmälerung ihrer Verdienste abfinden müßten. Soweit Seiden-Industrie und -Handel in Frage kommen, trifft diese Behauptung nicht zu, da schon seit anderthalb Jahren die Konjunktur für diesen Wirtschaftszweig umgeschlagen hat.

Schiedsgericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. Das Schiedsgericht wurde von einer Fabrik von Damenkleidern und ihrem Lieferanten, einer Firma des Seidenwaren-Großhandels, davon in Kenntnis gesetzt, daß der Käufer der Kleider, ein großes Detailhaus der Konfektion, sich darüber beschwere, daß die bestellten, aus Seiden-Shantung schweizerischer Erzeugung angefertigten Röcke äußerst tropfenempfindlich seien und Flecken zeigten, sobald man sie in die Hand nehme. Das Detailhaus erklärte, daß es seiner Kundschaft die Kleider überhaupt nicht anbieten könne und infolgedessen die ganze Partie der Damenkleiderfabrik zur Verfügung stellen müsse. Die Großhandelsfirma nahm den Standpunkt ein, daß sie für diese Mängel nicht verantwortlich gemacht werden könne, da sie von der in Frage kommenden Seidenweberei die ausgerüstete Ware bezogen habe.

Eine Untersuchung des Gewebes durch die EMPA in St. Gallen bestätigte die starke Tropfenempfindlichkeit des Stoffes, wobei die Ursache dieser Erscheinung in der Schlussausrüstung, d. h. bei der Färberei liege. Durch eine entsprechende Umbehandlung der noch nicht konfektionierten Ware hätte der Mangel jedoch behoben werden können, wie sich auch zeige, daß, wenn das Gewebe vor Gebrauch gewaschen werde, solche Flecken nicht mehr auftreten; dabei gehe allerdings der Glanz und der Charakter des Craquantgriffes verloren. Die Färberei erklärte, daß für diese Gewebeart die Craquant-Ausrüstung notwendig sei und daß diese mit aller Sorgfalt ausgeführt wurde. Die Seidenweberei endlich betonte, daß sie Hunderte von Stücken solcher Ware ohne Beanstandung verkauft und seither neue Bestellungen erhalten habe.

Nach Prüfung der ihm unterbreiteten Stoffabschnitte und Kleider sprach sich das Schiedsgericht dahin aus, daß bei Seidengeweben, die mit Wasser in Berührung kommen, Flecken unvermeidlich seien, und zwar auch dann, wenn eine einwandfreie Färbung und Ausrüstung vorliege. Würden die Gewebe tropfecht ausgerüstet, so verlören sie ihre Geschmeidigkeit und den Glanz. Es handle sich hier um Mängel, die den Shantung- und Seidengeweben bei der für diese vorgeschriebenen Ausrüstung anhaften und auch längst bekannt seien. Firmen, die Waren solcher Art bestellen und vertreiben, sollten darüber Bescheid wissen und ihre Kundschaft auf das nun einmal vorhandene Risiko aufmerksam machen. Die Frage, ob das Gewebe übernormal tropfenempfindlich sei, wurde vom Schiedsgericht verneint. Dieses kam weiter zum Schlusse, daß der Uebelstand am fertigen Kleid behoben werden könne, und daß allfällige damit verbundene Unkosten zu Lasten des Verkäufers der Damenkleider gehen müßten, der die Ware auf Muster hin gekauft habe und dem als Fachmann die beanstandeten Eigenschaften bekannt sein müßten. Eine Rückweisung der Kleider wurde infolgedessen abgelehnt und auch eine Preisermäßigung als nicht angebracht bezeichnet.

Der Entscheid, an dem auch ein maßgebender Vertreter der Konfektion beteiligt war, ist dem Schiedsgericht nicht leicht gefallen, da die vom Detaillisten gerügten Mängel offensichtlich waren, sich aber, sofern man die für Shantung-Gewebe gebotene Ausrüstung verlangt, nicht vermeiden lassen. Es kommt hinzu, daß infolge des Ausscheidens seidener Gewebe vom Markt in den Kriegs- und ersten Nachkriegsjahren, die junge Generation den Artikel kaum kennt und infolgedessen Ansprüche stellt, die nicht erfüllt werden können. Es ist daher Pflicht des Fachmannes, d. h. des Verkäufers, die Kundschaft entsprechend zu beraten.

In einem weiteren Fall hatte eine Großhandelsfirma im September 1948 einer Weberei, mit der sie seit Jahren in Verbindung stand, zehn Stücke stranggefärbten Viskose-Taffet (sog. Täschlistoff) auf Grund von Originalpapierskizzen bestellt. Die Ware wurde nach Empfang beansprucht, weil bei dem einen Posten statt eines weißen oder silbergrauen Fadens, taupefarbiges Material verwendet wurde. Bei einem anderen Dessen wurden der zu helle Fond und das blasse und abgestandene Aussehen des Stoffes gerügt. Zwei der fehlerhaften Stücke wurden von der Weberei zurückgenommen, in bezug auf die übrigen Stücke jedoch die Mängelrüge abgelehnt. Die Weberei machte geltend, daß ihr Kunde in den letzten Jahren mehrere tausend Stücke ausschließlich auf Grund von Skizzen gekauft habe, ohne daß je eine Beanstandung erfolgt wäre. Als Beweis für das Zutrauen in die Leistungsfähigkeit des Webers wurde auch die vom Kunden geleistete Vorauszahlung hervorgehoben.

Das Schiedsgericht stellte anhand der Skizzen und Ausfallmuster fest, daß bei den beiden Posten „grau“ die Kette tatsächlich nicht grau sei, sondern einen Gelbtönen aufweist. Bei dem Posten „pastellgrün“ liege im Vergleich zur Skizze eine starke Abweichung im Farbton vor, die allenfalls durch Umfärbung hätte gemildert werden können. Das Schiedsgericht kam infolgedessen zum Schlusse, daß die Lieferung den bei der Bestellung zugrunde gelegten Skizzen nicht entspreche und der Unterschied die zulässige Toleranz überschreite. Die Mängel seien derart, daß sich eine Rückweisung der Ware rechtfertige.

Ausfuhr nach Belgien. Mit Belgien sind auf Mitte Oktober Unterhandlungen für den Abschluß eines neuen Wirtschaftsabkommens vorgesehen. Das zurzeit geltende Warenabkommen läuft bis Ende Oktober, während das Zahlungsabkommen bis zum 12. November 1949 in Kraft bleibt.

Ausfuhr nach Deutschland. Das erste Vierwochen-Kontingent für die Einfuhr von Textilwaren aus der Schweiz nach Deutschland ist, wie zu erwarten war, von Seiten der deutschen Einfuhrfirmen gewaltig überschritten worden. Die Folge davon ist, daß die zuständigen deutschen Behörden beschlossen haben, die betreffenden Anträge zurückzuziehen und neue Einreichungen zu verlangen. Dabei wird der deutsche Kunde den Wertbetrag in voller Höhe hinterlegen müssen. Sind diese Ueberschreitungen auch zum Teil auf Spekulationsgeschäfte zurückzuführen, so sind sie doch ein offenkundiger Beweis für die außerordentlich große Nachfrage, die in Westdeutschland nach schweizerischen Textilwaren besteht. Es ist verständlich, daß die Ingangsetzung des neuen Abkommens zunächst zu solchen Auswüchsen geführt hat und daß die deutschen Behörden den Standpunkt einnehmen, daß nunmehr eine „scharfe Bremse eingebaut werden müsse“. In Zukunft werden ganz allgemein bei größeren Ueberziehungen von Ausschreibungen diese zurückgezogen und neu veröffentlicht. Dabei wird ausdrücklich hervorgehoben, daß damit keine Benachteiligung der Schweiz verbunden sei.

Von Bedeutung ist ferner, daß gemäß den Vorschriften des neuen deutsch-schweizerischen Wirtschaftsabkommens, deutsche Einfuhrbewilligungen nur für Waren schweizerischen Ursprunges erteilt werden und infolgedessen die Vorlage eines schweizerischen Ursprungszeug-

nisses erforderlich ist. Bedauerlicherweise ist die Gültigkeit der deutschen Einfuhrbewilligungen auf 60 Tage beschränkt, ein für die Anfertigung von Ware viel zu kurzer Zeitraum. Die schweizerischen Behörden haben denn auch eine Verlängerung dieser Frist verlangt.

Ausfuhr nach Holland. Die Unterhandlungen mit Holland sind immer noch nicht zum Abschluß gelangt. Leider hat sich im Hinblick auf den starken Rückgang der Einfuhr aus Holland eine weitgehende Kürzung der schweizerischen Ausfuhrkontingente als unerlässlich erwiesen. Ein gewisser Ausgleich soll auf dem Wege von Compensationsgeschäften ermöglicht werden. Inzwischen machen die schweizerischen Ausfuhrfirmen bei Holland, wie übrigens auch bei andern Staaten, die ihre Währung abgewertet haben, die Erfahrung, daß die ausländischen Einfuhrizenzen mit den Frankenbeträgen der schweizerischen Ausfuhrkontingente nicht mehr übereinstimmen und eine Ablieferung der bestellten Ware in vollem Umfange infolgedessen in Frage gestellt ist.

Ausfuhr nach Spanien. Die Abwertung in den verschiedenen Ländern, die bisher die Hauptkunden Spaniens waren, wird voraussichtlich zur Folge haben, daß Spanien seine Erzeugnisse dort kaum mehr zu höhern Preisen verkaufen können als in der Schweiz. Es darf daher mit einer Anpassung der spanischen Preise an den schweizerischen Stand gerechnet werden. Infolgedessen ist beabsichtigt, das Prämien system im Verkehr mit Spanien aufzuheben, so daß die schweizerische Ausfuhr nach diesem Land wieder im Sinne des Abkommens vom 7. Mai 1949 aufgenommen werden kann.

Ausfuhr nach Ägypten. Eine Ausfuhr schweizerischer Textilerzeugnisse nach Ägypten läßt sich nur noch auf dem Wege von Compensations- oder sog. Dreieck-Geschäften bewerkstelligen. Die ägyptischen Behörden werden Einfuhrbewilligungen in Zukunft nur noch aussstellen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die schweizerische Ausfuhrfirma durch eine Prämienzahlung den Kauf ägyptischer Baumwolle ermöglicht hat. Die zuständigen schweizerischen Behörden hegen allerdings berechtigte Zweifel, ob die mit Ägypten in Aussicht genommene sehr verwickelte Regelung spielen wird.

Französische Wirtschaftsabkommen. Frankreich hat am 3. August ein neues Wirtschaftsabkommen mit Holland abgeschlossen, das bis zum 30. Juni 1950 Geltung hat. In dieser Vereinbarung ist für die Ausfuhr von Seiden- und Rayongeweben eine Summe von einer Milliarde französischer Franken festgesetzt, für Seidenbeuteltuch eine solche von 5 Millionen und für Krawatten eine solche von 8 Millionen frz. Franken. Umgekehrt hat sich Holland für die Ausfuhr von Rayongarnen nach Frankreich ein Kontingent von 100 t zugesichert und für die Ausfuhr von Rayon- und Mischgeweben ein solches von 15 Millionen frz. Franken.

Zwischen Frankreich und den Westzonen Deutschlands ist vor kurzem ebenfalls ein Abkommen vereinbart worden. Die darin aufgeführten Warenlisten können jederzeit ergänzt werden. Für die Ausfuhr französischer Seiden- und Rayongewebe nach den drei Zonen wurde ein Betrag von 300 000 \$ festgesetzt. Eine gleich hohe Summe ist für die Ausfuhr von Seiden- und Rayongeweben aus Westdeutschland nach Frankreich vorgesehen.

Industrielle Nachrichten

Die französische Seiden- und Rayonweberei. Im Juli-Heft der „Revue économique franco-suisse“ veröffentlicht der in Lyon ansässige Sekretär der Schweiz-Handelskammer in Frankreich eine Abhandlung über die Lyoner Seidenweberei, die als Ergänzung zu den Aus-

führungen über die Ausfuhr französischer Seiden- und Rayongewebe in der letzten Nummer der „Mitteilungen“ im wesentlichen und mit einigen Bemerkungen wiedergegeben sei.

Zurzeit zählt die Lyoner Seidenweberei nicht weniger